



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzl@bka.gv.at

Wien, am 28. November 2025
ZI. K-520/281125/BU,SP

GZ: 2025-0.956.061

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zu Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 – NISG 2026) erlassen wird und das Telekommunikationsgesetz 2021 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Cyberangriffe auf kritische und kommunale Infrastrukturen stellen eine zunehmende Bedrohung dar und werden in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Der Österreichische Gemeindebund erkennt die Notwendigkeit umfassender Maßnahmen zur Cybersicherheit auf allen staatlichen Ebenen, betont jedoch zugleich, dass die Umsetzung der RL 2022/2555 (NIS II) nicht zu übermäßigen administrativen und finanziellen Belastungen für Gemeinden und Gemeindeverbände führen darf.

Die kommunale Ebene ist in ihrer Kleinteiligkeit und Ressourcenausstattung besonders sensibel gegenüber zusätzlichen Verpflichtungen. Daher ist die klare Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände vom Anwendungsbereich des Gesetzes weiterhin zwingend sicherzustellen.



Wie bereits in der Stellungnahme zum NISG 2024 festgehalten, ist ausdrücklich zu begrüßen, dass im bisherigen Gesetzgebungsprozess kein Goldplating vorgenommen wurde und die kommunale Ebene weitgehend ausgenommen wurde. Diese Ausnahme ist auch in Umsetzung der NIS II Richtlinie zwingend beizubehalten.

Der Österreichische Gemeindebund hält fest, dass die Gründe für die Ausnahme der lokalen Ebene, insbesondere begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen sowie die hohe Zahl kleinstrukturierter Einheiten, weiterhin unverändert bestehen. Dies gilt gleichermaßen für die Bereiche der allgemeinen Hoheitsverwaltung wie auch für die kommunalen Tätigkeiten in den Sektoren Trinkwasser, Abwasser und Abfallwirtschaft.

Im aktuellen Entwurf fehlt eine eindeutige gesetzliche Klarstellung, dass die Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände **in sämtlichen Tätigkeitsfeldern** gilt.

Obwohl Gemeinden grundsätzlich nicht ausdrücklich unter den Gesetzesentwurf fallen sollen, würden **zahlreiche Gemeinden dennoch als wichtige Einrichtungen** gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 NISG 2026 (Regierungsvorlage) iVm Anlage 1 qualifizieren. Darüber hinaus erfüllen größere Gemeinden und Städte, insbesondere solche mit ausgeprägter Daseinsvorsorge oder umfangreicher Infrastruktur, sogar die Kriterien einer **wesentlichen Einrichtung** gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 und 3 NISG 2026 (Entwurf) iVm Anlage 1.

Dies führt dazu, dass die vermeintliche gesetzliche Ausnahme faktisch ausgehöhlt wird und Gemeinden über Umwege doch wieder in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine **klarstellende gesetzliche Bestimmung**, dass Gemeinden und Gemeindeverbände, unabhängig von Struktur, Größe oder Art der Daseinsvorsorge, **nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen** nach NIS-2 eingestuft werden. Dies ist notwendig, um die Intention des EU-Gesetzgebers (Art. 2 Abs. 5 lit. a RL 2022/2555) sicher umzusetzen und die kommunale Ebene vor unverhältnismäßigen Belastungen zu schützen.



Einrichtungen, die aufgrund der RL 2022/2557 als kritische Einrichtungen eingestuft werden, gelten unabhängig von ihrer Größe als wesentliche Einrichtungen nach NIS-2. Dies könnte Gemeinden und Gemeindeverbände in einzelnen Bereichen unverhältnismäßig belasten.

Nach den vorliegenden Informationen wird es hinsichtlich der Geltung der NIS-2-Richtlinie im Bereich **Wasserversorgung und Abwasserentsorgung** noch umfassender Klärungen bedürfen. Insbesondere ist zu präzisieren:

- in welchem Umfang kommunale Wasserversorger und Abwasserentsorger tatsächlich als wesentliche oder wichtige Einrichtungen eingestuft werden können,
- ob, wie bisher vermutet, durch eine mögliche Einordnung dieser Einrichtungen der **restliche Gemeindebereich indirekt miterfasst** würde.

Der Österreichische Gemeindebund hält fest, dass eine derartige indirekte Ausweitung des Geltungsbereichs auf Gemeinden, etwa durch die Interpretation einzelner Versorgungseinrichtungen als kritische Einrichtungen, in jedem Fall **verhindert** werden muss.

Gemäß § 26 NISG 2026 (Regierungsvorlage) können Einrichtungen **größenunabhängig** als wesentliche oder wichtige Einrichtungen eingestuft werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Besonders relevant ist § 26 Abs. 3 Z 1:

"Es handelt sich bei der Einrichtung um den einzigen Anbieter eines Dienstes in Österreich, der für die Aufrechterhaltung kritischer gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten unerlässlich ist."

Diese Bestimmung könnte, mangels klarer Ausnahmebestimmungen, **auf kommunale Wasserwerke und Kläranlagen zutreffen**, da diese in vielen Regionen die alleinigen Versorger sind. Ein Cyberangriff auf die IT-Systeme solcher Einrichtungen hätte weitreichende Konsequenzen für Daseinsvorsorge, öffentliche Gesundheit und Sicherheit.

Anmerkungen im Anhang 1 legen für die Gemeinden und Gemeindeverbände nahe, dass sie in manchen Fällen **nicht** unter die NISG 2026 fallen könnten, aufgrund von Ausnahmen in **Anhang 1 Z 6 (Trinkwasser) und Z 7 (Abwasser)**:

- „jedoch **unter Ausschluss der Lieferanten**, für die die Lieferung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein **nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit** der Lieferung anderer Rohstoffe und Güter ist“
- „jedoch **unter Ausschluss der Unternehmen**, für die das Sammeln, die Entsorgung oder die Behandlung solchen Abwassers ein **nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit** ist“

Diese Bestimmungen werfen mehrere Fragen auf:

1. **Sind Gemeinden/Landesgesellschaften als Versorger überhaupt als „Unternehmen“ im Sinne dieser Anmerkungen zu verstehen?**
2. **Wie ist der Begriff „wesentlicher Teil der allgemeinen Tätigkeit“ auszulegen**, wenn es sich bei Gemeinden nicht um Unternehmen, sondern um Gebietskörperschaften handelt?
3. **Können kommunale Wasserversorger oder Abwasserverbände überhaupt unter diese Ausnahme fallen**, wenn die Versorgungstätigkeit bei ihnen definitionsgemäß *immer* eine wesentliche Kernaufgabe ist?

Die Anmerkungen des Anhangs sind daher **nicht geeignet, die Nicht-Betroffenheit der Gemeinden verlässlich zu begründen**. Vielmehr bedarf es einer expliziten gesetzlichen Klarstellung.

Wir fordern daher eine **rechtssichere Auslegung** der Ausnahmen in Anhang 1 Z 6 und Z 7, sowie eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, dass kommunale Trinkwasser- und Abwasserbetreiber nicht allein aufgrund der Einstufung als alleinige regionale Anbieter oder aufgrund eines missverständlichen Unternehmensbegriffs in den Anwendungsbereich fallen.

Eine klare Abgrenzung ist notwendig, um die kommunale Ebene vor unverhältnismäßigen Pflichten und Administration zu schützen.

Der Österreichische Gemeindebund unterstützt ausdrücklich die freiwillige Umsetzung ausgewählter NIS-2-Maßnahmen auf kommunaler Ebene, um die Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen gezielt zu stärken.



Um eine solche Umsetzung praxistauglich zu gestalten, ist eine strukturelle Einbindung der kommunalen Ebene, insbesondere des Österreichischen Gemeindebundes, in die Cyber-Sicherheit-Steuerungsgruppe (CSS) dringend erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die umfassende Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände vom NISG 2026 zwingend aufrechtzuerhalten ist. Außerdem ist eine gesetzliche Präzisierung der Ausnahme **in allen relevanten Sektoren**, insbesondere Trinkwasser, Abwasser und Abfallwirtschaft, dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:



Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:



Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

